

9/SN-388/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Tierversuchsgesetz 1988;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem i.G. bezeichneten  
Gesetzesentwurf.

27. Mai 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 601.276/0-V/6/99

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

1010 Wien

5436/3-Pr/S/99  
30. April 1999

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Tierversuchsgesetz 1988;  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 13 und § 15a):

Die Regelungen über das Züchten von Versuchstieren erscheint kompetenzrechtlich keineswegs unproblematisch, da die Tierzucht grundsätzlich im Sinne des Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache ist. Daran vermag auch die Einschränkung des § 15a Abs. 1 des Novellierungsentwurfes nichts zu ändern, wonach die Züchtung zur „gewerbsmäßigen“ Weitergabe bestimmt sein muß, da auch die landwirtschaftliche Züchtung diese gewerbsmäßige Komponente aufweist. Es können daher in einem Bundesgesetz nur jene Einrichtungen geregelt werden, welche sich eindeutig den einzelnen Kompetenztatbeständen des Bundes zuordnen lassen. Eine generelle

Regelung über das Züchten von Versuchstieren ist jedoch kompetenzrechtlich nicht gedeckt.

Zu Art. I Z 5 (§ 15a):

Im § 15a Abs. 2 sollte der Schreibfehler („von dem“) korrigiert werden.

In § 15a Abs. 5 wäre auch die CELEX-Nummer der Richtlinie 86/609/EWG anzugeben.

Zu Art. I Z 6 (§ 16 Abs. 1):

Nach dem österreichischen Datenschutzgesetz genießen auch juristische Personen (z.B. die Träger der Tierversuchseinrichtungen) Datenschutz. Dementsprechend müßten auch Bestimmungen, die eine Übermittlung von diese juristischen Personen betreffenden Datenarten normieren, hinsichtlich des Zwecks und Empfängerkreises determiniert sein, um die Zulässigkeit einer derartigen Datenübermittlung beurteilen zu können.

Es wird daher empfohlen, den Zweck (statistische Zwecke) bereits in den Einleitungssatz des Abs. 1 aufzunehmen. Weiters wäre zu präzisieren, was unter der „zuständigen Behörde“ zu verstehen ist.

Zum Vorblatt:

Die Darlegungen zum „Problem“ sind mit zwei Seiten Text zu umfangreich. Es wird empfohlen, die Problembeschreibung wesentlich zu kürzen und diese ausführlichen Darlegungen in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufzunehmen.

Unter Punkt 3 der Problemdarstellung wird die EU-Richtlinie 76/768/EWG zitiert. Es stellt sich die Frage, ob auch diese umgesetzt werden soll. Wenn dies der Fall ist, dann wäre die EU-Richtlinie 76/768/EWG auch ausdrücklich im Text zu erwähnen.

Bei den Alternativen wird behauptet, daß es keine Alternative zu einem vorzeitigen Verbot von Tierversuchen für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel gäbe. Diese Nichtalternative ist insoferne nicht zwingend, da als Alternative zumindest das rechtzeitige Verbot solcher Tierversuche möglich ist.

Bei den Kosten wird dargelegt, daß der Verwaltungsaufwand für vereinzelte Registrierungsverfahren gemäß § 15a Abs. 2 nicht ins Gewicht falle. Dennoch ist diese Behauptung unbefriedigend, da aufgrund der bisherigen Erfahrungen sehr wohl angegeben werden kann, mit wie vielen Verfahren etwa zu rechnen sein wird. Auch die zahlreichen detaillierten Statistiken sind keineswegs kostenneutral. Im Sinne einer realistischen Kosteninformation an das Parlament wäre daher die vorliegende Kostenschätzung diesbezüglich zu ergänzen.

#### Zu den Erläuterungen:

Am Beginn des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird gesagt, daß es sich beim Tierversuch um eine „Annexmaterie“ in den dort aufgezählten Angelegenheiten handle. Eine Regelung von Tierversuchen in den aufgezählten Angelegenheiten der Bundeskompetenz ist deshalb zulässig, weil auf eine solche Tätigkeit jeweils die Begriffsmerkmale des jeweiligen Kompetenztatbestandes zutreffen. Es wird daher vorgeschlagen, die Worte „als Annexmaterie“ im ersten Satz des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen zu streichen.

Am Beginn des Besonderen Teiles der Erläuterungen wird zum Titel des Gesetzes dargelegt, daß vorgeschlagen werde, den Titel des Gesetzes mit dem Jahr seiner Beschlußfassung richtigzustellen. Diese Formulierung ist insoferne unzutreffend, als im nunmehr vorgesehenen Titel des Bundesgesetzes nicht etwa von einem „Tierversuchsgesetz 1989“ die Rede ist, sondern lediglich vom „Tierversuchsgesetz“.

In den Erläuterungen zu Z 6 (zu § 16 Abs. 1) werden zahlreiche zusätzliche Kriterien normativ formuliert, welche ebenfalls beachtet werden sollen. Da den Erläuterungen jedoch kein normativer Stellenwert zukommt, wird empfohlen, diese zusätzlichen normativen Kriterien ebenfalls in den Gesetzestext aufzunehmen.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. Mai 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Kresek', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.